

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926**

34 (28.9.1926)

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. September

1926

### Inhalt.

**Bekanntmachung:** Die Versicherungsverhältnisse der vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen.

#### Bekanntmachung.

Die Versicherungsverhältnisse der vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen.

##### I.

1. Unter Aufhebung der Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 22. Februar 1913 (Schulverordnungsblatt Seite 46) wird gemäß § 11 Absatz 1 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 563) im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen bestimmt, daß die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Sinne des § 11 Absatz 1 des Gesetzes bei sämtlichen im öffentlichen Schuldienst (d. i. an den Höheren Lehranstalten, an Gewerbeschulen, Volks- und Fortbildungsschulen, Blinden- und Taubstummenanstalten) verwendeten, vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen mit voller Ausbildung als gewährleistet anzusehen ist.

Die genannten Lehrerinnen sind hiernach von der Angestelltenversicherung befreit.

Die Befreiung fällt jedoch weg, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, d. h. nachträgliche Verheiratung erfolgt ist oder das Vorhandensein von Kindern bekannt wird (Vergl. Richtlinien des Herrn Reichsarbeitsministers vom 24. Juli 1923, Reichsarbeitsblatt Seite 542).

In Abänderung des Abschnitts III der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1922 (Amtsblatt Seite 526) wird im Einverständnis mit dem Herrn Minister der Finanzen den vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen mit voller Ausbildung, die

in dieser Eigenschaft an den in Ziffer 1 genannten Schulen und Anstalten verwendet sind, gemäß § 57 B. v. B. G. im Falle einer Erkrankung die Belassung der Dienstbezüge bis zur Dauer von 6 Monaten zugesichert; demgemäß tritt bei diesen Lehrerinnen nach § 169 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung Befreiung von der Krankenversicherung und damit ohne weiteres auch von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge ein.

##### II.

Die Leiter der unter I Ziffer 1 genannten Schulen und Anstalten — für die Volks- und Fortbildungsschulen die Kreis- und Stadtschulämter — werden hiernach beauftragt, die an ihren Schulen verwendeten, vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen mit voller Ausbildung unverzüglich bei der zuständigen Krankenkasse von der Krankenversicherung bezw. Erwerbslosenfürsorge abzumelden. Der Vollzug ist anher anzuzeigen.

Von der Staatskasse werden für die genannten Lehrerinnen vom 1. Oktober 1926 an keine Versicherungsbeiträge mehr bezahlt und daher auch keine Versicherungsanteile mehr einbehalten. Die Angestelltenversicherungskarten werden durch die Landeshauptkassen in Frage kommenden Lehrerinnen zugestellt.

##### III.

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nur auf die vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen, die voll ausgebildet sind, d. h. denen aufgrund ordnungsmäßig abgelegter Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volks- und Fortbildungsschulen, sowie an Höheren Mädchenschulen zuerkannt ist.



Die Bestimmungen finden dagegen keine Anwendung auf die — zwar voll ausgebildeten und vollbeschäftigten, aber nur — vorübergehend verwendeten Handarbeits-Aushilfslehrerinnen, ferner auf die noch im Dienst befindlichen vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen, welche nur die erste Handarbeitslehrerinnenprüfung abgelegt haben bzw. denen aufgrund einer früher ausnahmsweise zugestandenem besonderen Prüfung ihrer praktischen Unterrichtstätigkeit die Befähigung zur Erteilung

des Handarbeitsunterrichts „in vollem Umfang“ im Sinne des § 54 Absatz 1 des Schulgesetzes zuerkannt worden ist. Hinsichtlich dieser Lehrerinnen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Karlsruhe, den 27. September 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 48578  
S. Allg. XXI  
V. Gen. XVI

In Vertretung  
Dr. Schmitt

solche Teile des Reichs, in denen die durch § 54 Absatz 1 des Schulgesetzes zuerkannte Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts „in vollem Umfang“ im Sinne des § 54 Absatz 1 des Schulgesetzes zuerkannt worden ist, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Bestimmungen finden dagegen keine Anwendung auf die — zwar voll ausgebildeten und vollbeschäftigten, aber nur — vorübergehend verwendeten Handarbeits-Aushilfslehrerinnen, ferner auf die noch im Dienst befindlichen vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen, welche nur die erste Handarbeitslehrerinnenprüfung abgelegt haben bzw. denen aufgrund einer früher ausnahmsweise zugestandenem besonderen Prüfung ihrer praktischen Unterrichtstätigkeit die Befähigung zur Erteilung

III

Bestimmungen Bestimmungen betreffen sich nur auf die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts „in vollem Umfang“ im Sinne des § 54 Absatz 1 des Schulgesetzes zuerkannt worden ist, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

solche Teile des Reichs, in denen die durch § 54 Absatz 1 des Schulgesetzes zuerkannte Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts „in vollem Umfang“ im Sinne des § 54 Absatz 1 des Schulgesetzes zuerkannt worden ist, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Bestimmungen finden dagegen keine Anwendung auf die — zwar voll ausgebildeten und vollbeschäftigten, aber nur — vorübergehend verwendeten Handarbeits-Aushilfslehrerinnen, ferner auf die noch im Dienst befindlichen vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen, welche nur die erste Handarbeitslehrerinnenprüfung abgelegt haben bzw. denen aufgrund einer früher ausnahmsweise zugestandenem besonderen Prüfung ihrer praktischen Unterrichtstätigkeit die Befähigung zur Erteilung

Auszug

I. Bel  
Voll  
Sta  
Fad

An  
und Be  
Die  
sehen  
Unter  
höheren  
Erträger  
Erhöhung  
schlag v  
ständen  
daß für  
Sparfai  
und fei  
Dienstst  
überschr  
Mittel r  
der Aus  
angeht  
Artikel  
(GWB)  
nachdrü  
den ver  
kommen  
rechnen  
W  
unterha  
wiesen,  
haltung

